

Workshop

Wer den Weg kennt, hat die Wahl.

Sylvia Rothbart
Dipl. Sozialpädagogin
Supervisorin DGSv.
ARINET

Jens Hansen Dannath
Dipl.-Pädagoge
Fallmanager
Jobcenter team.arbeit.Barmbek

Wer den Weg kennt, hat die Wahl.

SGB IX §2 Abs. 1

„Menschen sind behindert, wenn ihre **körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit** mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

Wer den Weg kennt, hat die Wahl.

SGB IX §4 Abs. 1 Leistungen zur Teilhabe

Die Leistungen zur Teilhabe umfassen die notwendigen Sozialleistungen, um unabhängig von der Ursache der Behinderung

1. Die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

2.....

3. die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern oder

4. die persönliche Entwicklung zu fördern und

Wer den Weg kennt, hat die Wahl.

SGB II

- Bevor ich den Begriff der ERWERBSFÄHIGKEIT aus Sicht des SGB II erkläre möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auf dieses relativ junge Gesetz richten.
- Das SGB II ist das Ergebnis des Zusammenschlusses eines Teils des Sozialhilfegesetzes mit der ehemaligen Arbeitslosenhilfe. Im Vorweg wurde unter dem Titel der AGENDA 2010 zwischen den verschiedenen Interessengruppen, Verbänden und den politischen Parteien um ein gutes Ergebnis gerungen.
- Nicht alle Beteiligten waren und sind mit dem Produkt SGB II, der Grundsicherung für Arbeitsuchende zufrieden. Es gibt sowohl Kritiker als auch Befürworter.
- Doch inzwischen hat sich die damit verbundene Institution, das Jobcenter, zumeist in Form der gemeinsamen Einrichtung oder zum Teil auch der Optionskommune zu einer weitreichend funktionierenden und fest etablierten Institution entwickelt.

Wer den Weg kennt, hat die Wahl.

Soziale Sicherung

SGB XII

(Sozialhilfe)

steuerfinanziert

Berechtigte: Ältere und voll
Erwerbsgeminderte sowie deren
Angehörige

SGB II

(Grundsicherung für Arbeitssuchende)

steuerfinanziert

Berechtigte: Erwerbsfähige und
deren Angehörige

- 3 Std. tgl. arbeitsfähig im
1. Arbeitsmarkt
- 15- 64 Jahre
- Lebensunterhalt kann nicht aus-
reichend selbst bestritten werden
- gewöhnlicher Aufenthalt in
Deutschland

SGB III

(Arbeitsförderung)

beitragsfinanziert

Die „Hartz-Gesetze“ zur Reformierung des Arbeitsmarkts in Deutschland

„Hartz I“	01.01.2003:	Neuregelung der Leiharbeit / Zeitarbeit (Personal-Service-Agenturen)
„Hartz II“	01.01./01.04.2003:	Einführung „Ich-AG“, Neuregelung „Mini-Jobs“
„Hartz III“	01.01.2004:	Umbau Arbeitsamt zur Agentur für Arbeit („Vermitteln statt Verwalten“)
„Hartz IV“	01.01.2005:	Einführung Grundsicherung für Arbeitssuchende („Fördern und Fordern“)

Wer den Weg kennt, hat die Wahl.

SGB II Grundsätze

§ 1 Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende,

§ 14 SGB II Grundsatz des Förderns und Forderns § 2 SGB II

§ 7 SGB II Voraussetzungen zur Antragstellung (Alter, Deutsche Staatsbürgerschaft, Anerkannter Asylbewerber, Erwerbsfähigkeit...

§ 8 SGB II Erwerbsfähigkeit (Feststellung, Abgrenzung zur Sozialhilfe, Folgen, Verfahren, Leistungsfähigkeit nach Gutachten durch den ÄD der Agentur, Antrag auf Erwerbsunfähigkeitsrente an den zuständigen Rentenversicherungsträger, § 44a Verfahren, Dauer, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben LTA, Übergang in Reha nach Antragstellung)

§ 1 SGB II Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende

- (1) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der **Würde des Menschen** entspricht.
- (2) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die **Eigenverantwortung** von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt **unabhängig von der Grundsicherung** aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der **Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit** unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können. Die **Gleichstellung von Männern und Frauen** ist als durchgängiges Prinzip zu verfolgen.

Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass

1. durch eine Erwerbstätigkeit **Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt**, die Dauer der Hilfebedürftigkeit verkürzt oder der Umfang der Hilfebedürftigkeit verringert wird,
 2. die **Erwerbsfähigkeit** einer leistungsberechtigten Person **erhalten, verbessert oder wieder hergestellt** wird,
 3. **geschlechtsspezifischen Nachteilen** von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten entgegengewirkt wird,
 4. die **familienpezifischen Lebensverhältnisse** von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, berücksichtigt werden,
 5. **behindertenspezifische** Nachteile überwunden werden,
 6. **Anreize zur Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit** geschaffen und aufrechterhalten werden.
- (3) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen
 1. zur **Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit** insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und
 2. zur **Sicherung des Lebensunterhalts**.

Wer den Weg kennt, hat die Wahl

Fördern



Fordern

1. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

- Beratung
- Vermittlung
- Fördermaßnahmen

2. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

- Regelleistung (Lebensbedarf)
- Mehrbedarfe
- Kosten der Unterkunft

3. Flankierende Maßnahmen, z.B.

- Kinderbetreuung
- Schuldnerberatung
- Suchtberatung
- Psychosoziale Beratung

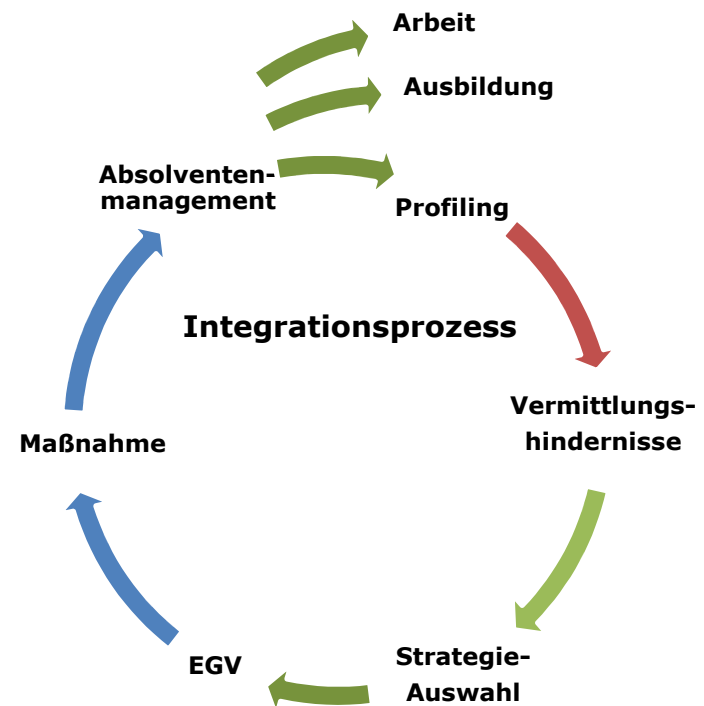
- **Eigenbemühungen**
- **Eigenverantwortung**
- **Mitwirkung**

- **Aufnahme jeder zumutbaren Arbeit**

Leistung

- Lebensunterhalt
- Kosten der Unterkunft
- Mehr- und Sonderbedarfe
- Bildung und Teilhabe

Vermittlung



Wer den weg kennt, hat die Wahl.

Grundsätze

- Jeder Mensch mit einer psych. Erkrankung ist ein **Individuum**
- **Jeder** Mensch kann psychisch erkranken
- Psychische Störungen sind **immer Beziehungsstörungen**
- Sie äußern sich durch „**auffällige**“ **Verhaltensweisen**
- Was als krank/auffällig oder gesund/normal bezeichnet wird, ist **abhängig von der jeweiligen Umgebung**, von Kultur und Gesellschaft

Wer den Weg kennt, hat die Wahl.

Grundsätze

- Es gibt einen **fließenden Übergang** zwischen gesund und krank
- Die Störungen sind **variabel**:
Es gibt **kein einheitliches messbares Symptom**, sondern vielfältige Einschränkungen und individuell ausgeprägte Beschwerden.
- Es gibt **keine einheitlichen Krankheitsverläufe**
- Es gibt selten **nur eine Ursache** für eine psychische Störung

Wer den Weg kennt, hat die Wahl.

Auswirkungen für Arbeitsaufgaben

- Vermeidungsverhalten
- Entscheidungsprobleme
- starke Verunsicherung und Anspannung
- Konzentrationsprobleme
- mangelnde Flexibilität
- häufige, kurze oder lange Fehlzeiten

Wer den Weg kennt, hat die Wahl.

ein Ziel

Arbeit hat einen positiven und gesundheitsförderlichen Einfluss auf die psychische Gesundheit und das Wohlbefinden von Menschen, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllt

Wer den Weg kennt, hat die Wahl.

Arbeit und Gesundheit

Arbeitsprozesse und -bedingungen sind „gesund“, wenn sie als
sinnvoll
verstehbar - nachvollziehbar
beeinflussbar erlebt werden.

Psychische und körperliche Belastungen
abwechslungsreich
dem intellektuellen und
körperlichen Leistungsvermögen angepasst sind.

Wer den Weg kennt, hat die Wahl.

SGB II Arbeitsmarktpolitische Instrumente

- Die individuelle Lage des Kunden bestimmt den Einsatz der Förderinstrumente.

Profillage und Integrationsprognose (Marktnah, Marktfern)

Bedarfslage: Handlungsbedarfe

Ermessensausübung (Pflichtgemäße Ermessensausübung)

Kundenbegriffe SGB II

Bedarfsgemeinschaften (06/2015 = 101.743) Basisgröße für die Ermittlung der Hilfebedürftigkeit			
in ALLEGRO (= Fachanwendung für die Leistungsgewährung) erfasst			
erwerbsfähige Leistungsberechtigte (06/2015 = 135.188)			nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (06/2015 = 51.806) Leistungsempfänger aufgrund Zugehörigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft (i.d.R. Kinder unter 15 Jahren)
- Alter: 15 - 64 Jahre - mind. 3 Stunden tgl. unter den Beding. des allg. Arbeitsmarktes einsetzbar - Lebensunterhalt kann nicht ausreichend selbst bestritten werden - gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland			
in VerBIS (= Fachanwendung für die Vermittlung) erfasst			
arbeitslos (06/2015 = 51.492) - Beschäftigungslosigkeit oder Wochenarbeitszeit unter 15 Stunden - Eigenbemühungen zur Beendigung der Beschäftigungslosigkeit - Verfügbarkeit für Vermittlungsbemühungen	arbeitsuchend (05/2015 = 40.181) vorüberg. o. dauerhaft nicht arbeitslos und trotzdem eine Arbeit suchend zum Beispiel - Aufstocker - Maßnahmeteilnehmer - Arbeitsunfähigkeit < 6 Wo.	-	nicht gesetzt (05/2015 = (39.572) zum Beispiel - Alleinerziehende mit Kindern < 3 Jahren - Schüler - Auszubildende - Praktikanten - Personen, die Angehörige pflegen
Vermittlungskunden		keine Vermittlungskunden	

Wer den Weg kennt, hat die Wahl.

Instrumente gemäß § 16 Abs. 2 SGB II in Verb. mit § 45 SGB III

Ziel

1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
2. Feststellung, Vermittlung und Beseitigung von Vermittlungshemmnissen
3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung
4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit
5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

Wer den Weg kennt, hat die Wahl.

- Maßnahmen bei einem Träger
- Maßnahmen bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung
- Maßnahmen bei einem Arbeitgeber

- Es gibt ein breites Angebot sogenannter MAT (Auftragsmaßnahmen).

- Spezielle Angebote für psychisch belastete Menschen

Arbeitsgelegenheiten § 16d SGB II

Zielgruppe:

Kunden (eLB) mit komplexen Handlungsbedarfen (Profillage)
SGB II-Bezug (Schwerbehinderung keine Voraussetzung)

Ziel:

Aktivierung und Stabilisierung im Rahmen einer Beschäftigung,
Aufwandsentschädigung, 15 bis 30 Std. pro Woche, AGH Mobilkarte

Zugang:

Zuweisung durch Jobcenter für max. 12 Monate, mit einer
Verlängerungsoption von weiteren 12 Monaten (5 Jahreszeitraum)

Struktur und Tätigkeiten:

Angebote unterschiedlicher Träger, verteilt auf Hamburger Stadtteile

- Alltagsbetreuung und Hilfsdienste für ältere Menschen
- Küchenhilfe und Serviceleistungen (Mittagstisch für Kunden, Bistrobetrieb etc.)

Arbeitsgelegenheiten § 16d SGB II

- Verkauf von gespendeten Waren (Textilien, Möbel, gebrauchte Haushaltsgeräte)
- Transporttätigkeiten
- Veranstaltungsorganisation
- Holzbearbeitung
- Gartenarbeit

Eignung für Menschen mit einer psychischen Belastung, abhängig von der Ausrichtung des jeweiligen AGH Projektes (Konzept) und den handelnden Personen.
Ausprobieren!

Aktivierungsgutschein AVGS-MAT

Zielgruppe:

Arbeitslose im SGB II Bezug

Ziel:

Vermittlung in Arbeit oder deren Vorbereitung, Kompetenzerweiterung

Inhalt:

Einzelberatungen zur Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche für erwerbsfähige Arbeitssuchende, unterschiedliche Angebote in Bezug auf Intensität, Laufzeit und Schwerpunkte

Struktur:

Coachings Einzel/Gruppe und Praktika nach Vereinbarung (entsprechend der Vorgaben im Gutschein)

Zugang:

Zuweisung

tagwerk

Zielgruppe:

Menschen, die erwerbsfähig sind, aber zurzeit (noch) nicht 15 Std./Woche arbeiten können

Ziel:

Stabilisierung und Aktivierung für weiterführende Hilfen

Inhalt:

Arbeitsangebote im kaufmännischen, kreativen, sozialen und handwerklichen Bereich

Struktur:

Beschäftigung der individuellen Leistungsfähigkeit entsprechend, bis 15 Std./Woche, begleitende Gespräche

Zugang:

Selbstmelder*innen, Jobcenter-Empfehlung, Empfehlungen über Dritte

Personenindividuelles Coaching

Zielgruppe:

Menschen mit psychischer Beeinträchtigung oder Behinderung im SGB II-Bezug (Schwerbehinderung keine Voraussetzung)

Ziel:

Aktivierung, Vermittlung in Arbeit, Beschäftigung oder weitergehende Arbeitsangebote

Inhalt:

Entwicklung einer beruflichen Perspektive unter Berücksichtigung der individuellen Situation

Struktur:

Einzelcoachings mit individuellen Settings (i.d.R. 14-tägig), begleitende freiwillige Gruppenangebote (z.B. Gartengruppe, Konzentrationstraining)

Zugang:

Selbstmelder*innen, Jobcenter-Empfehlung, Empfehlungen über Dritte

Aktionsbündnis Inklusive Arbeit Hamburg

Zielgruppe:

Menschen mit Beeinträchtigung oder Behinderung im SGB II/III (alle Behinderungen, keine SB-Voraussetzung)

Ziel:

Berufliche Neuorientierung bzw. Perspektiventwicklung, Erprobung der Belastbarkeit, Vermittlung in Arbeit und Beschäftigung

Inhalt:

Akquisition von Praktika zur Erprobung, Gewinnung von Inklusionspaten auf der betrieblichen Ebene

Struktur:

1 -2 Einzelgespräche im Monat, Einzelcoaching, begleitende (freiwillige) Gruppenangebote, Leistungserbringung im IFD-Verbund

Zugang:

regelmäßige Gruppeninfoveranstaltungen, freiwillig und über Empfehlung Jobcenter/Agentur für Arbeit

Weitere Angebote, Beispiele

PeM = Psychisch erkrankte Menschen (8 Wochen, 20 UE)

Berufsorientierung, Arbeitsproben) Anbieter: SBB

TOP = Test Orientierung Perspektive (gesundheitliche Probleme) Anbieter SBB

SPSH = Solidarische psychosoziale Hilfen

Gruppenangebot Erwerbslosigkeit und berufliche Orientierung

Möwe = Möglichkeiten und Wege, Beratungszentrum
Arbeitslosen- Telefonhilfe

Fallmanagement

- Zugang
- Aufgabe
- Umfang

Flankierende Leistungen

Suchtberatung

Schuldnerberatung

Lebenslagenberatung